

HRRS-Nummer: HRRS 2018 Nr. 943

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: HRRS 2018 Nr. 943, Rn. X

BGH 3 StR 218/18 - Beschluss vom 9. August 2018 (LG Duisburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Duisburg vom 18. Dezember 2017 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dem Nebenkläger im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen. Ergänzend zur Antragsschrift des Generalbundesanwalts vom 16. Mai 2018 bemerkt der Senat: Zur persönlichen Anhörung des Sachverständigen musste sich das Landgericht nicht gedrängt sehen, weil sich die im nach § 256 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a StPO verlesenen Gutachten festgestellte Funktionsbeeinträchtigung der Schusswaffe mit den Beobachtungen zweier Zeugen deckte.